

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 02/2019

Langfristige Blutzuckermessung als
häusliche Krankenpflege –
Entscheidung des LSG Darmstadt
vom 28.02.2019

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesancaritasverband für die
Diözese Münster e.V.
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

<https://www.caritas-nrw.de/diecaritasinnrw/clearingstelle-fuer-leistungsrechtliche-fragen-der-ambulanten-pflegedienste/clearingstelle-fuer-leistungsrechtliche-fragen-der-ambulanten-pflegedienste>

Verfasser des Infodienstes:
Jeannette Breitkopf-Schönhauser

Münster, den 5. November 2019

Langfristige Blutzuckermessung als häusliche Krankenpflege / LSG Darmstadt, Az. L 8 KR 443/17

Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege in Form von Blutzuckermessungen sind in Abweichung von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Anlage zur HKP-RL Nr. 11) zu genehmigen, wenn sich die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 3 HKP-RL im Einzelfall durch die Befundmitteilungen des verordnenden Arztes nachweisen lassen. *[Leitsatz]*

Der 8. Senat des Hessischen Landessozialgerichts (LSG Darmstadt) hat in einem Urteil am 28.02.2019 entschieden, dass Versicherte in begründeten Ausnahmefällen Anspruch auch auf nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführte Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege haben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie als Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplanes im Einzelfall erforderlich und wirtschaftlich sind und von geeigneten Pflegekräften erbracht werden sollen.

In dem konkreten Fall ging es um die langfristige Verordnung einer konventionellen Insulintherapie bei schwankenden Blutzuckerwerten.

Die beklagte Krankenkasse hatte unter Verweis auf das Leistungsverzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege die Ermittlung und Bewertung des Blutzuckergehaltes nur bei Erst- und Neueinstellung eines Diabetes als verordnungsfähig angesehen oder im Rahmen einer sog. Intensivierten Insulintherapie.

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Philipp Knippertz
Fon: +49 (0)241 431-462
Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 229

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krursel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Jeannette Breitkopf-Schönhauser
Fon: +49 (0)251 8901 248
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Christa Albers
Fon: +49 (0)5251 209 38455
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Das LSG verwies aber unter anderem darauf, dass es sich um schwankende Blutzuckerwerte handelte und die im verfahrensgegenständlichen Zeitraum verordneten Blutzuckermessungen „Bestandteil eines ärztlichen Behandlungsplanes“ waren.

Die jeweilige Insulindosis musste immer an die aktuelle Messung angepasst werden. Damit waren der in seiner geistigen Leistungsfähigkeit eingeschränkte Versicherte und seine demenzkranke Ehefrau überfordert. Ohne die Unterstützung des Pflegedienstes hätte ein hohes Risiko von Fehlmessungen und Insulin-Fehldosierungen bestanden.

Mit diesem Urteil bestätigte das LSG die erstinstanzliche Entscheidung des SG Frankfurt, Az. S 25 KR 190/14 vom 10.10.2017.

Die Revision wurde nicht zugelassen.